

Haftungsrisiken bei der Gestaltung der eigenen Homepage

Das Internet hat nicht nur die Strukturen der Privatwirtschaft verändert, sondern auch Verwaltungen und Regierungen haben die Möglichkeiten des Internets erkannt und sind dazu übergegangen, Funktionen online zu erledigen. Vorreiter dabei waren und sind die Kommunen. Die Homepage ist darüber hinaus die digitale Visitenkarte der Gemeinde. Ein gestalterisch starker Internetauftritt erhöht daher die Chancen im harten Wettbewerb der Wirtschaftsförderung und Standortpolitik sowohl national als auch international. Mit geringem Aufwand können so Ansprechpartner in der Wirtschaft außerhalb der Region sowie ein modernes Image erreicht werden.

Aus deren vielfältigen diesbezüglichen Aktivitäten hat sich eine neue elektronische Verwaltungsstruktur herausgebildet (E-Government). Ganz unabhängig davon, wie eine Kommune im Internet auftritt, ob über das reine Informationsportal oder über ein anspruchsvolleres „virtuelles Rathaus“, bei dem auch Anträge gestellt werden können oder An- und Abmeldungen per E-Mail erfolgen, bleiben die Haftungsrisiken, die sich aus der Gestaltung der Homepage ergeben, noch weitgehend unbeachtet. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Gestaltung einer Homepage immer mehr Menschen auf einem immer einfacherem Weg ermöglicht wird, indem etwa vielfältige Tools zur Selbstprogrammierung bereitstehen und somit nicht jedem, der mit der Gestaltung einer Homepage befasst ist, die rechtliche Tragweite dieser Tätigkeit bewusst ist. Zum anderen erfolgte die Gestaltung der Webseite oft zu einem Zeitpunkt, als die diesbezügliche Rechtslage noch nicht so gefestigt und klar war wie heute, die Wirkungen der Gestaltung jedoch immer noch fortauern, weil die Homepage weiterhin aktuell abrufbar ist.

Die Aufwertung der Homepage erfordert zumeist den Upload von Daten, die visuelle, phonetische oder musikalische Effekte erzeugen. Werden diese Daten von fremden Webseiten heruntergeladen, müssen die Rechte an diesen Werken zunächst erworben werden, um nicht Schadenersatzansprüchen des Inhabers der Rechte ausgesetzt zu sein.

Geschützte Werke können unter anderem sein:

Computer-, Musikstücke, Internetkompositionen und jegliche Art von Soundfiles, die von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG geschützt sind;

Im Internet veröffentlichte Bilder, Grafiken, Clipparts, speziell gestaltete Layouts und ähnliches können als Werke der bildenden Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG angesehen werden. Nicht geschützt sein dürften hingegen Daten-Werke, bei denen keine gestalterische Leistung im Vordergrund steht, wie etwa einfach Piktogramme, Schriftzeichen oder Hyperlinks;

Skizzen, Karten, Pläne, Tabellen, Formulare, Modelle und Konstruktionszeichnungen genießen als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art urheberrechtlichen Schutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG). Praktisch bedeutsam sind dabei vor allem Ausschnitte von Stadtplänen, die etwa zur Erläuterung einer Anfahrt auf die Homepage gestellt werden. Insoweit fehlt oft das Bewusstsein, dass auch diese Werke mit Rechten behaftet sind;

Sammlungen von Daten, Werken und anderen unabhängigen Elementen, die auf Grund ihrer speziellen Auswahl oder Anordnung als geistige Eigenschöpfung gelten, sind als Sammelwerke nach § 4 Abs. 1 UrhG geschützt. Sammelwerke können dabei auch ganze Lexika, Handbücher, Internetbände, Datenbanken sowie auch einzelne oder als Sequenzen verbundene Webseiten sein. Keinen Schutz genießen dagegen Datensammlungen, die lediglich vollständige Daten wiedergeben (etwa historisch gegliedert) oder wahllos sammeln, wie z. B. Diskussionsbeiträge zu einem bestimmten Thema.

Die Beurteilung einer Haftung für eingestellte Daten bzw. Inhalte erfolgt 2 stufig: Für die Frage „ob“ bzw. für wen eine Verantwortlichkeit besteht, ist das Telemediengesetz (TMG), für die Frage „wie“ d.h. in welchem Umfang dafür gehaftet wird, sind die allgemeinen Gesetze heranzuziehen, insbesondere das Strafrecht und Urheberrecht, aber auch das Verwaltungsrecht. Grundsätzlich gilt, dass Inhalte, die „offline“ illegal sind, es ebenso „online“ sind

a) Das „ob“ der Verantwortlichkeit

Für eigene Inhalte (Texte, Bilder, etc.), die auf der Homepage eingestellt werden, ist der Eigentümer der Homepage als „Diensteanbieter“ nach den allgemeinen Gesetzen eingeschränkt verantwortlich (§ 7 Abs. 1 TMG). „Eigene Inhalte“ sind dabei solche, die unter der selbst gewählten Domäne aufrufbar sind und selbstaktiv unter Nutzung der Zugangscodes eingestellt wurden, also auch solche Inhalte, die nicht selbst produziert wurden, die man sich aber durch das Einstellen zu Eigen gemacht hat, wie z. B. Fotos die von Bürgern angefertigt wurden.

Für fremde Inhalte, die über die Homepage abgerufen werden können, ist der Inhaber der Seite dann nicht verantwortlich, wenn er von deren Inhalten keine Kenntnis hat und ihm auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder er unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er von diesen Inhalten Kenntnis erlangt (§ 10 TMG). Diese Frage der Verantwortlichkeit stellt sich insbesondere im Fall des sogenannten „Web Hostings“, bei dem der Domaininhaber bestimmten Gruppen eine Speicherkapazität zur freien Verfügung stellt. Das kann etwa im Bereich der öffentlichen Verwaltung der Fall sein, wenn ein Landkreis seinen kreisangehörigen Gemeinden auf seiner Homepage Speicherplatz zur eigenen Befüllung mit Inhalten einräumt. Betroffen ist insoweit auch der Betrieb sogenannter Meinungsforen, in denen die Internetnutzer für die Öffentlichkeit sichtbar ihre eigene Meinung kundtun dürfen (sogenannte „Postings“): Hier besteht nach § 7 Abs. 2 TMG grundsätzlich keine Pflicht, zu überwachen, ob die eingestellten Postings rechtswidrig sind oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben allerdings auch in diesem Fall unberührt, ebenso wie die Verpflichtung zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes.

b) Das „wie“ der Haftung

Das „wie“ der Haftung, d.h. die Frage der Art und des Umfangs von Ansprüchen Dritter gegen den Inhaber der Homepage, richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen. In der Praxis am bedeutsamsten sind dabei die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere die Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 98 UrhG.

Werden Inhalte auf die Webseite gestellt, an denen ein Anderer Urheberrechte besitzt, kann dieser vom Inhaber der Seite beim Vorliegen eines Verschuldens Schadenersatz verlangen (§ 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG), ohne ein Verschulden zumindest die Beseitigung der Urheberrechtsverletzung und im Fall einer Wiederholungsgefahr die Abgabe einer Unterlassungserklärung (§ 97 Abs. 1 UrhG). Das im Rahmen der Schadenersatzpflicht erforderliche Verschulden ist anhand eines strengen Sorgfaltsmaßstabes zu prüfen. Der Verwender des Materials muss den Umfang bestehender Rechte umfassend und lückenlos prüfen und bei der Weiterveräußerung von Rechten auch die Erwerbskette vollständig nachvollziehen. Angesichts dieser hohen Anforderungen wird daher in der Regel von einem Verschulden auszugehen sein, wenn Eigentum eines Dritten ohne dessen ausdrückliche Erlaubnis verwendet wird.

Der Umfang des Schadenersatzes erfährt durch die Regelungen § 97 Abs. 2 UrhG beachtenswerte Erweiterungen. So kann bei der Schadenberechnung auch der Gewinn berücksichtigt werden, den der Verletzer erzielt hat (da bei von öffentlichen Körperschaften betriebenen Homepages in der Regel keine Gewinnerzielungsabsicht besteht, ist für diese die Regelung allerdings praktisch ohne Bedeutung), oder es kann eine angemessene Vergütung für das Recht zugrunde gelegt werden (die sogenannte „Lizenzanalogie“ nach § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG). Darüber hinaus können Urheber und Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben, Fotografen und ausübende Künstler auch weitere materielle Schäden geltend machen (§ 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG).

Zwischen den Arten, den Schaden zu ermitteln, besteht ein Wahlverhältnis, d.h. der Geschädigte kann nur eine Art wählen, nicht aber mehrere Berechnungsarten miteinander vermischen. Stützt der Geschädigte eine Klage auf mehrere Berechnungsarten, so ist wegen den Besonderheiten des Urheberrechtsprozesses vom Gericht die jeweils günstigere Berechnungsweise zu berücksichtigen.

In der Praxis am häufigsten ist die Berechnung des Schadens über die Lizenzanalogie, weil dabei dem Rechteinhaber die Pflicht zum Nachweis eines konkreten Schadens abgenommen wird und dem Inanspruchgenommenen zudem wichtige Einwände abgeschnitten werden. Bei der Lizenzanalogie wird zwischen den Parteien ein Lizenzvertrag fingiert; daher kann der Schädiger nicht etwa einwenden, er habe gar keinen Lizenzvertrag schließen wollen oder der Rechteinhaber könne keine Lizenz mehr vergeben, weil er bereits einem anderen Ausschließlichkeitsrechte eingeräumt habe. Insbesondere kommt es auch nicht darauf an, ob der Inanspruchgenommene tatsächlich einen Gewinn erzielt hat oder nicht.

Teilweise besteht sogar die Möglichkeit, eine doppelte Lizenzgebühr zu verlangen. Zwar soll der Inhaber der Rechte beim Schadensausgleich wirtschaftlich weder besser noch nicht schlechter gestellt werden, als wenn der Verwender des Materials eine Lizenz erworben hätte, weshalb die Rechtsprechung dem Rechteinhaber grundsätzlich keinen Aufschlag auf die Lizenzgebühr zubilligt. Eine Ausnahme gilt dabei aber für die GEMA, der ein solcher 100%iger Aufschlag bei unkörperlichen Wiedergaberechten zugestanden wird; denn diese müsse auch einen aufwendigen Kontrollapparat unterhalten.

Dass grundsätzlich kein Aufschlag gewährt wird, wird in der Literatur teilweise heftig kritisiert, da die Verletzung damit im Endeffekt sanktionslos bleibe. Unter Berücksichtigung dessen hat die Bundesregierung bei der Neufassung des § 97 UrhG klargestellt, dass es bei der Berechnung des Schadens im Wege der Lizenzanalogie im Einzelfall durchaus im Sinne eines sachgerechten Schadensausgleichs notwendig sein könne, den Schadenersatz höher als die einfache Lizenzgebühr zu bemessen (den sogenannten „Verlet zeraufschlag“). Derartige Fälle kommen etwa in Betracht:

- wenn neben dem Schaden Rechtsverfolgungskosten entstehen;
- bei Diskreditierungs- und Marktverwirrungsschäden;
- bei sonstigen Vorteilen, die der Verletzer gegenüber einem „ordnungsgemäßen“ Lizenznehmer erzielt;
- als verzugsunabhängiger Zinsschaden (etwa weil der Verletzer in der Regel später zahlt als ein rechtmäßige Lizenznehmer);
- bei der vorsätzlichen Verletzung von Rechten.

Fazit

Wenn fremde Inhalte auf die eigene Homepage eingestellt werden sollen, muss geklärt werden, ob fremde Rechte an den Inhalten bestehen, wer Eigentümer dieser Rechte ist. Gegebenenfalls müssen die Rechte erworben werden. Tut man dies nicht, ist man Schadenersatzansprüchen ausgesetzt, die neben der üblichen Lizenzgebühr auch Rechtsverfolgungskosten und gegebenenfalls einen „Verletzer aufschlag“ nach sich ziehen können.

Dies gilt insbesondere auch bei Webseiten, die bereits vor längerer Zeit erstellt wurden, als sich die Judikatur zu den Urheberrechten für Veröffentlichungen im Internet noch nicht so klar herausgebildet hatte. Solche „älteren“ Seiten sind in besonderem Maße haftungsträchtig, die Lizenzgebühren wegen des längeren Nutzungszeitraums entsprechend hoch.

Im Übrigen birgt auch das Überlassen von Speicherplatz auf der Homepage an Dritte Gefahren, weil man sich die von den Nutzern hochgeladenen Daten unter Umständen allein mit dem Einräumen der Nutzungsmöglichkeit zu Eigen macht und dafür dann die Verantwortung übernimmt bzw. übernehmen muss.

(Quelle: BGV-Mitteilungen 4/2016)